

Ist eine Patientenverfügung ab sofort überflüssig?

Der Bundesgerichtshof hat am 2. April 2019 ein für das Arzthaftungsrecht richtungsweisendes Urteil gesprochen, das aber darüber hinaus auch für Patienten und deren Angehörige große Bedeutung hat.

Ein Weiter-am-Leben-Erhalten löst (jedenfalls bei Fehlen eines eindeutigen entgegenstehenden Willens in einer Patientenverfügung) weder Schmerzensgeld noch Schadenersatzansprüche hinsichtlich der weiteren Behandlungskosten gegen den behandelnden Arzt aus.

München, April 2019 - Der Sachverhalt ist schnell dargestellt: Der 1929 geborene Vater des Klägers litt an fortgeschrittener Demenz. Er war bewegungs- und kommunikationsunfähig. Der Patient wurde von 2006 bis zu seinem Tod mittels einer PEG-Magensonde künstlich ernährt. Im Oktober 2011 verstarb er. Er stand unter Betreuung eines Rechtsanwalts. Der Beklagte, ein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin, betreute den Patienten hausärztlich. Der Patient hatte keine Patientenverfügung errichtet. Sein Wille hinsichtlich des Einsatzes lebenserhaltender Maßnahmen ließ sich auch nicht anderweitig feststellen. Es war damit nicht über die Fallgestaltung zu entscheiden, dass die künstliche Ernährung gegen den Willen des Betroffenen erfolgte.

Der Kläger, sein Sohn, machte geltend, die künstliche Ernährung habe spätestens seit Anfang 2010 nur noch zu einer sinnlosen Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens des Patienten geführt. Der Kläger verlangt aus ererbtem Recht seines Vaters Schmerzensgeld sowie Ersatz für Behandlungs- und Pflegeaufwendungen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass dem Patienten beziehungsweise seinem Sohn, kein Anspruch auf Schmerzensgeld oder Schadenersatz zusteht. Dies begründet der Bundesgerichtshof damit, dass das menschliche Leben ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig ist. Ein Urteil darüber, ob das Leben ein Schaden sein kann oder nicht, steht keinem Dritten zu. Insbesondere aller staatlichen Gewalt einschließlich der Rechtsprechung ist es durch das Grundgesetz verfassungsmäßig verboten, das Leben – auch wenn es ein nur leidensbehaftetes Weiterleben wäre – zivilrechtlich als Schaden anzusehen.

Aus dieser Urteilsbegründung, dass das Leben kein Schaden sein kann, lässt sich ableiten, dass der Bundesgerichtshof selbst bei Vorliegen einer der Lebenserhaltung widersprechenden Patientenverfügung nicht anders entschieden hätte. Allerdings hat der Bundesgerichtshof über diese Frage nicht entschieden, da der Patient im vorliegenden Fall keine Patientenverfügung errichtet hatte. Trotzdem kommt infolge der Urteilsbegründung möglicherweise Verunsicherung auf, ob Patientenverfügungen nun generell wertlos würden oder nicht.

Dr. Andreas Hofner, Rechtsanwalt und Vorstand der Acconsis (München) weist bezüglich der Auswirkungen dieses Urteils für Patientenverfügungen und bezüglich der mit dem Urteil möglicherweise einhergehenden Verunsicherung auf Folgendes hin:

Mit dem vorliegenden Urteil hat der Bundesgerichtshof lediglich darüber entschieden, ob infolge des Weiter-am-Leben-Erhaltens Zahlungsansprüche gegen den behandelnden Arzt in Betracht kommen oder nicht. Dies hat der Bundesgerichtshof verneint, weil der Patient keinen – jedenfalls keinen in Geld aufwiegbaren – Schaden erleidet, wenn er am Leben erhalten wird. Vermutlich hätte der Bundesgerichtshof ebenso entschieden, wenn der Patient lebenserhaltende Maßnahmen in einer Patientenverfügung abgelehnt hätte.

Das bedeutet aber keinesfalls, dass die Errichtung einer Patientenverfügung ab sofort obsolet ist. Denn ich errichte eine Patientenverfügung nicht, um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach meinem Tod vorzubereiten, sondern um dafür zu sorgen, dass meinem Patientenwillen zu

Lebzeiten Folge geleistet wird. Und hier ist es weiterhin so, dass ein Arzt, der einen Patienten entgegen dessen ausdrücklich in einer Patientenverfügung geäußerten Willen behandelt, strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen fürchten muss.

Darüber hinaus kann der Verstoß gegen die Patientenverfügung grundsätzlich auch weiterhin zu zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Schmerzensgeld) gegen den Arzt führen, wenn dieser einen Eingriff vornimmt, der in der Patientenverfügung ausdrücklich untersagt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat zwar klargestellt, dass das Weiterleben an sich keinen Schaden darstellt, jedoch können die durch einen ohne Einwilligung erfolgten Eingriff (Körperverletzung) verursachten Schmerzen zu zivilrechtlichen Ansprüchen führen.

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist daher weiterhin von elementarer Bedeutung, um bestmöglich sicherzustellen, dass den eigenen Vorstellungen über die medizinische (Nicht-)Behandlung und über das eigene Leben entsprochen wird.

In Anbetracht des der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrundeliegenden Sachverhalts (Berufsbetreuer) empfiehlt es sich darüber hinaus, eine Vorsorgevollmacht zu errichten sowie im Rahmen der Patientenverfügung eine Vertrauensperson zu benennen, die über die Durchsetzung des Patientenwillens wachen soll, und dieser Person die eigenen Vorstellungen ausführlich zu erläutern. Denn eine mit den Vorstellungen des Patienten vertraute Person wird den Vorstellungen des Patienten in aller Regel besser zur Geltung verhelfen (beispielsweise durch einen Arztwechsel oder die Anrufung des Betreuungsgerichts) als ein mit dieser Aufgabe betrauter Berufsbetreuer ohne persönlichen Bezug.

Über ACCONSIS:

Die ACCONSIS ist eines der führenden Beratungsunternehmen für den Mittelstand. Von München aus betreuen wir inhabergeführte Betriebe und Familienunternehmen im deutschen sowie internationalen Raum. Auch Freiberufler und Privatpersonen stehen im Fokus der individuellen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung und Private Solutions.

Die mehr als 85 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellen sicher, dass mit Kompetenz, Empathie und Werteorientierung die vielschichtige Mandantschaft eine ausgezeichnete Unterstützung und Hilfe in allen vermögensspezifischen Fachbereichen erhält.

Alle Anteile sind im Besitz der Gesellschafter-Geschäftsführer: Die Führung entscheidet unabhängig über alle strategischen und operativen Fragen.

ACCONSIS wurde mehrfach ausgezeichnet, u.a. als „**TOP Steuerkanzlei 2017, 2018, 2019**“ (FOCUS), „**Beste Steuerberater 2017 & 2018**“ (Handelsblatt), „**Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer 2018**“ (Manager Magazin).

Mehr: www.acconsis.de

Kontakt:

Verena Hoffmann
Presse/ Kommunikation
Schloßschmidstraße 5, 80639 München

Telefon: +49 (89) 54714 – 436
E-Mail: pr@acconsis.de

Bildunterschrift: Bilder unter Namensnennung zur honorarfreien Verwendung!